

# TARIFORDNUNG [Seite 1 von 3]

## Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Hort Junges Wohnen“

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende **Kostenbeitrag** bemisst sich nach der **Höhe des Familieneinkommens** pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011
  - sind die **Einkünfte eines Jahres** (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
  - die **Einkünfte** der dem Stichtag gemäß Abs. 3 **letztvorangegangenen 3 Monate** nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. **Veränderungen der Einkommenssituation** während des Arbeitsjahres **sind** dem Rechtsträger unverzüglich **bekannt zu geben** und finden jeweils im darauf folgenden Monat (bei Vorlage bis zum 25. des Vormonats) Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr **Familieneinkommen** nicht **bis zum 20. September** des Jahres der Aufnahme in den Hort nach, ist der **Höchstbeitrag zu leisten**.

### § 2

#### Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

## TARIFORDNUNG [Seite 2 von 3]

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der **Elternbeitrag** wird für **11 geöffnete Monate berechnet** und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels **Bankeinzug 11 Mal pro Jahr bis zum 5. des Folgemonats** eingehoben.
- (5) Ist ein Kind **mehr als 2 Wochen** pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der **Elternbeitrag** für diesen Monat **aliquot nachgesehen**.

### § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der **monatliche Mindestbeitrag** beträgt für Kinder über drei Jahren **42,- Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4 Höchstbeitrag

Der **monatliche Höchstbeitrag** (der maximal kostendeckend sein darf) beträgt für Kinder über drei Jahren maximal **147,- Euro**.

### § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das **zweite Kind** ein Abschlag von **25%** und für **jedes weitere Kind** in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **50%** festgesetzt.

### § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung **beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 4 %**.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - a. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - b. (für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt).

# TARIFORDNUNG [Seite 3 von 3]

## § 7

### Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der auf die Veranstaltung folgenden Woche während der Öffnungszeiten des Hortes eingesehen werden.

## § 8

### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## § 9

### Sonstige Beiträge

Für die **Mittagsverpflegung** wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **69,- Euro pro Monat** verrechnet.

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als 5 Wochentagen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme des Hortes an nur 3 Tagen / Woche) erfolgt eine anteilige Berechnung des Kostenbeitrages je Tag. (zB 3/5 des Essensbeitrages).

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat in den Zeiten in denen der Hort geöffnet ist, nicht in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend, so wird der Beitrag für die Mittagsverpflegung für diesen Monat aliquot nachgesehen

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung **tritt mit 01. 09. 2018 in Kraft.**



Franz Höglinger  
Leitung Junges Wohnen – Guter Hirte



Stefanie Pömmmer  
Hortleiterin